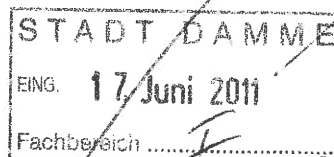




GEMA • Bezirksdirektion Hamburg • Postfach 73 03 60 • 22123 Hamburg

Stadt
Damme
Mühlenstraße 18
49401 Damme



Datum	14.06.2011
Bereich	Bezirksdirektion Hamburg
Sachgebiet	Niedersachsen-West
Telefon	+49 40 67 90 93 - 400
Telefax	+49 40 67 90 93 - 700
E-Mail	bd-hh@gema.de

Unser Zeichen

034600002002

Musiknutzungen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEMA ist als allein zugelassene urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft in Deutschland auf dem Gebiet der Musik für die Wahrnehmung der Urheberrechte verantwortlich. Kreative Menschen leisten eine Arbeit, die wir alle hören, lesen und betrachten. Sie schaffen Werke der Musik, der Literatur und der bildenden Kunst. Alle diese Leistungen sind das geistige Eigentum ihrer Schöpfer oder Verlage.

Die Urheber selbst können nicht in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange ihre Musikwerke gespielt wurden. Diese Aufgabe übernimmt die GEMA und lizenziert treuhänderisch öffentliche Musikwiedergaben.

Warum Musiknutzungen auch in Schulen öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt. Musiknutzungen in Schulen, wie z. B. Musiknutzungen bei Schuleinführungsfeiern, Schulfesten oder auch im Rahmen des Unterrichts (Filmvorführungen, Wiedergabe von Fernsehsendungen etc.) fallen daher in der Regel in den Bereich der vergütungspflichtigen Wiedergabe.

Die GEMA ist bemüht, den Rechtserwerb für Sie so einfach und kostengünstig wie möglich zu gestalten. Daher wurde bereits im Dezember 1987 eine Vereinbarung zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgeschlossen, in der eine pauschalierte Variante des Rechtserwerbs vereinbart wurde.

Möglicherweise haben Sie bereits in der Vergangenheit über eine sog. Erklärung zum "Beitritt zur Pauschalvereinbarung" Musiknutzungen in Schulen aus Ihrer Trägerschaft lizenziert. Wir möchten dies aus verwaltungstechnischen Gründen gerne für Sie und uns vereinfachen. Gleichzeitig soll auf diesem Weg auch die der Lizenzabrechnung zugrunde liegende Schülerzahl aktualisiert werden.

Aus diesen Gründen erhalten Sie als Anlage ein für Sie vorgefertigtes Vertragsangebot, welches den bisher ggfs. von Ihnen erklärten "Beitritt zur Pauschalvereinbarung" ersetzen soll. Dieses Angebot räumt Ihnen gegen Zahlung einer Pauschale auf Basis der Schülerzahlen alle unter Ziffer 2.01 bis 2.04 aufgeführten urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein.

Seite 1 von 2



Bei Abschluss dieses Lizenzvertrages ergibt sich je Vollzeitschüler ein Betrag in Höhe von EUR 0,1023 netto und je Teilzeitschüler von EUR 0,0256 netto je Schuljahr. Wir bitten Sie, dieses Vertragsangebot zu prüfen und unter Ziffer 3 des Vertragsangebotes die Anzahl der Voll- und Teilzeitschüler für das Schuljahr 2011/2012 ergänzen. Basis hierfür sind die Schülerzahlen der offiziellen Schulstatistik des laufenden Schuljahres.

Künftige Änderungen in den Schülerzahlen können jeweils bis zum 30.04. eines Jahres formlos bekannt gegeben werden. Auf dieser Basis erhalten Sie zukünftig einmal jährlich eine pauschalierte Lizenzabrechnung.

Sofern Sie vom pauschalierten Lizenzverfahren keinen Gebrauch machen möchten, müssten die entsprechenden Musikenutzungen jeweils einzeln bei der GEMA angemeldet und lizenziert werden. Hierunter fallen z. B. Musikwiedergaben im Rahmen von Schuleinführungsfeiern oder Abschlussfeiern und sonstigen Veranstaltungen.

Weiterhin ist es erforderlich, die Anzahl der bereitgehaltenen Videorecorder, Tonträgerwiedergabegeräte (z. B. CD-Spieler, Kassettenrecorder, Plattenspieler), Filmprojektoren, usw. der GEMA bekanntzugeben. Jede Musikenutzung der sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Schulen würde Ihnen, dem Schulaufwandsträger, einzeln in Rechnung gestellt werden. Bitte beachten Sie dazu auch das beiliegende Informationsblatt, das Ihnen die rechtlichen Bestimmungen sowie eine Musterberechnung bei Tarifierung für Einzelanmeldungen erläutert.

Der Abschluss eines pauschalierten Lizenzvertrages stellt sowohl kosten- als auch verwaltungstechnisch die günstigste Alternative des Rechtserwerbs für Sie dar. Daher empfehlen wir Ihnen den Abschluss dieses Lizenzvertrages. Sie erhalten den beiliegenden Lizenzvertrag in zweifacher Ausführung. Bitte senden Sie uns **ein Exemplar** unterschrieben zurück. Das zweite Exemplar verbleibt bei Ihnen für Ihre Unterlagen.

Sofern Sie den Lizenzvertrag nicht abschließen möchten und sich für die gesonderte Anmeldung / Lizenzierung von Veranstaltungen und Geräten entscheiden, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Sollten noch Fragen unbeantwortet geblieben sein, stehen wir Ihnen jederzeit, auch telefonisch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
GEMA Hamburg



Information

Öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik in Schulen

Häufig werden im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen und anderen schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten oder Schulkonzerten urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich wiedergegeben. Dies erfolgt z. B. durch Abspielen einer CD, durch Aufführung eines Musikwerkes im Rahmen einer Schulfeyer, durch Vorführung eines Filmes oder durch die Wiedergabe von Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen.

Was aber sind öffentliche Musikenutzungen? Die Wiedergabe eines Werkes ist gemäß § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG) öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

In § 15 UrhG wird das Ausschließlichkeitsrecht jedes Urhebers geregelt, d. h. jeder Urheber entscheidet darüber, ob seine Werke wiedergegeben, vervielfältigt, gesendet etc. werden dürfen. Da die Urheber selbst nicht in ausreichendem Maß überprüfen können, wo, wann, wie oft und wie lange ihre Titel gespielt wurden, haben sie diese Aufgabe der GEMA übertragen, die treuhänderisch öffentliche Musikwiedergaben lizenziert. Öffentliche Musikwiedergaben sind gemäß § 13 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) durch die Verwertungsgesellschaft GEMA einwilligungs- und vergütungspflichtig.

Um den Rechtserwerb für die öffentlichen Musikenutzungen in Schulen möglichst einfach zu gestalten, wurde im Dezember 1987 der Pauschalvertrag PV/ST Nr. 1 (1) zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (bestehend aus Deutscher Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf, Deutscher Städtetag, Köln sowie Deutscher Landkreistag, Bonn) abgeschlossen. In diesem Vertrag wird eine jährliche Lizenzvergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützten Repertoires in Höhe von EUR 0,1023 netto je Vollzeitschüler und von EUR 0,0256 netto je Teilzeitschüler (z. B. Berufsschüler) vereinbart.

Der Pauschalvertrag räumt die musikalischen Nutzungsrechte für Schulveranstaltungen ein, die gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG der Vergütungspflicht unterliegen (z. B. Schuleinführungsfeiern oder Abschlussfeiern der Grund- und Hauptschulen sowie die Abiturfeiern der Gymnasien etc.). Dies gilt jedoch nur, wenn für diese Schulveranstaltungen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als EUR 2,60 erhoben und die Räumlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt wird und kein Erwerbszweck Dritter vorliegt. Weiterhin werden die Nutzungsrechte für die Vervielfältigung von Funksendungen mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA auf Tonträger und Bildtonträger und deren öffentliche Wiedergabe über die Bestimmungen der §§ 46 und 47 UrhG hinaus erworben.

Information

Um Ihnen unsere Tarifierung für Musikknutzungen in Schulen zu erläutern, finden Sie nachfolgend eine kurze Darstellung der Inhalte der angewandten Vergütungssätze. Des Weiteren haben wir für Sie auf der nachfolgenden Seite eine Musterberechnung vorgenommen.

Vergütungssätze U-VK und M-U

Der Vergütungssatz U-VK wird bei Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Live-Musik / keine Konzerte) und der Vergütungssatz M-U bei Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgern (z. B. CD's) angewandt, beispielsweise bei Schuleinführungsfeiern oder Abschlussfeiern der Grund- und Hauptschulen, Schulfesten etc.

Vergütungssatz U-K

Der Vergütungssatz U-K wird ausschließlich bei reinen Konzerten mit Live-Musikern angewandt.

Vergütungssatz U-Büh

Der Vergütungssatz U-Büh gilt für Bühnenaufführungen wie Showveranstaltungen, Compilation Shows, Revuen etc., die ggfs. von Theatergruppen zur Aufführung gebracht werden.

Vergütungssatz VR-T-I

Dieser Vergütungssatz wurde aufgestellt für die eigene Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger, die ausschließlich zur Verwendung bei interner Wiedergabe (also ohne Veranstaltungscharakter) z. B. im Rahmen des Unterrichtes durch den Vervielfältiger bestimmt sind.

Vergütungssatz VR-BT-I

Dieser Vergütungssatz räumt die Nutzungsrechte für die eigene Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Bildtonträger (i. d. R. Video) ein, die ausschließlich zur Verwendung bei interner Wiedergabe, somit ohne Veranstaltungscharakter durch den Vervielfältiger bestimmt sind.

Musterberechnung

Basis der Musterberechnung ist die Annahme, dass an jeder Schule zumindest

1. ein Kassettenrecorder und ein Videorecorder genutzt werden und
2. jährlich zumindest eine Veranstaltung, z. B. eine Schuleinführungs- oder eine Abschlussfeier, beispielsweise in der Turnhalle (250 m²) stattfindet.

U-VK	Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik (Live-Musik mit Tonträgerbeigaben) (ohne oder bis zu € 1,00 Eintrittsgeld)		
Raumgröße	bis 100 m ²	€ 23,98	netto je Veranstaltung*
	bis 133 m ²	€ 27,28	netto je Veranstaltung*
	bis 200 m ²	€ 38,28	netto je Veranstaltung*
	bis 266 m ²	€ 55,33	netto je Veranstaltung*

* zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (Stand 2011)

VR-T-I	Vervielfältigung von Tonträgern		
	je Gerät	€ 66,40	netto im Jahr*

Tonträger: CD's, Musikkassetten etc.

VR-BT-I	Vervielfältigung von Bildtonträger		
	je Videogerät, Filmprojektor etc.	€ 132,80	netto im Jahr*

* ggf. zuzüglich der Rechte der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) in Höhe von 100% (Stand: 13.06.2011) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (Stand 13.06.2011)

Musterberechnung:

	eine Veranstaltung (Turnhalle 250 m ²)	€ 55,33 netto
+	Nutzung eines Kassettenrecorders	€ 66,40 netto
+	Nutzung eines Videorecorders	€ 132,80 netto
zu zahlender Betrag (jährlich)		€ 254,53 netto

Bei Abschluss eines Lizenzvertrages auf Basis des Pauschalvertrages PV/ST 1 entspricht dieser Betrag in Höhe von **€ 254,53 netto** einer Lizenzvergütung einer Schule mit **2.488 Vollzeitschülern**.

Zum Vergleich:

Eine Schule mit beispielsweise **600 Vollzeitschülern** würde einen **jährlichen** Betrag in Höhe von **€ 61,38 netto** bezahlen.



BEZIRKSDIREKTION
HAMBURG

Vertrag

Vertrag

zwischen

GEMA
Bezirksdirektion Hamburg
Postfach 73 03 60
22123 Hamburg

nachstehend "GEMA" genannt

und

Stadt Damme
Mühlenstraße 18
49401 Damme

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

1. Die GEMA räumt dem Lizenznehmer zur Nutzung in den im Anhang zum Vertrag bezeichneten Schulen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an Werken ihres Repertoires ein.
- 2.01 Die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik aus dem Repertoire der GEMA bei nicht gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG privilegierten Schulveranstaltungen oder gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer Schulen (z. B. Schuleinführungsfeiern, Jahresabschlußfeiern u. ä.), bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag von mehr als EUR 2,60 erhoben wird.
- 2.02 Die Vervielfältigung von Funksendungen oder Tonträgern mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Repertoire GEMA auf Tonträger und Bildtonträger über die Bestimmungen der §§ 46 und 47 UrhG hinaus.
- 2.03 Die Wiedergabe von Hörfunksendungen und die Wiedergabe von Tonträgern im Schulgebäude im Rahmen einer „Pausenbeschallung“.
- 2.04 Die Wiedergabe von Funksendungen, Tonträgern und die Wiedergabe von Filmen (Filmmusik) im Rahmen des Unterrichts.
3. Die Vergütung für die Einräumung der unter Ziffer 2 benannten Nutzungsrechte beträgt EUR 0,1023 pro Schüler und Jahr sowie EUR 0,0256 pro Teilzeitschüler und Jahr. Als Berechnungsgrundlage für das jeweils aktuelle Schuljahr werden die Schülerzahlen der offiziellen Schulstatistik des vorangegangenen Schuljahres herangezogen. Diese Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist. Für das Schuljahr 2011/2012 sind die im folgenden aufgeführten Schülerzahlen Grundlage für die erste Vertragsrechnung:

Seite 1 von 6

Schuljahr	Vollzeitschüler	Teilzeitschüler (Berufsschüler)
2011/2012		

4. Schulveranstaltungen im Sinne der Ziffer 2.01 dieses Vertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam oder eines Fördervereins oder den Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts
 - a) in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
 - b) bei denen lediglich Erlöse aus Eigenbewirtung erzielt werden
 - c) und sofern die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG nicht vorliegen.

Sofern für Schulveranstaltungen ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag von mehr als EUR 2,60 erhoben wird, erklärt sich die GEMA bereit, den Schulen bzw. den Schulträgern für ihre Musikdarbietungen im schulischen Bereich, soweit sie auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den veröffentlichten Tarifen der GEMA erworben wird, die jeweils gültigen Vorzugsvergütungssätze bei Gesamtverträgen als Vergütung zu berechnen.
5. Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschale gemäß Ziffer 2.01 dieses Vertrages fallen, sind spätestens drei Tage vor der Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen gilt die Anmeldung innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung als rechtzeitig.
6. Bei der Wiedergabe von Musikwerken mit ausübenden Künstlern (Live) bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.01 haben die Veranstalter nach der Veranstaltung gemäß § 13 b Abs. 2 WahrnG eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Musikprogrammfolge) der GEMA zu übersenden.
7. Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Schulveranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2.01 dieses Vertrages fallen und für die die Anmeldung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt ist. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadenersatz gem. § 97 UrhG (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.
8. Die GEMA ist von der VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin) zum Inkasso für die Wiedergabe und Vervielfältigung von Tonträgern bevollmächtigt. Die GEMA stellt mit Zahlung der Pauschalvergütung nach Ziffer 3 dieses Vertrages den Lizenznehmer im Rahmen der mit der Pauschale abgegoltenen Wiedergabe und Vervielfältigung von Ansprüchen der VG WORT und der GVL frei.
9. Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2012 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
10. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der GEMA unaufgefordert jährlich bis spätestens 30.04. eines Jahres, erstmalig zum 30.04.2012, eine Aufstellung seiner Schulen mit den jeweiligen Schülerzahlen auf der Grundlage der offiziellen Schulstatistik, aufgeteilt nach Vollzeit- und Teilzeitschülern für das vergangene Schuljahr analog der Anlage zu diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen. Der sich aus diesen gemeldeten Schülerzahlen ergebende Vergütungsanspruch gem. Ziffer 3 dieses Vertrages wird jeweils zum 01.08. eines Jahres fällig.



BEZIRKSDIREKTION
HAMBURG

Vertrag

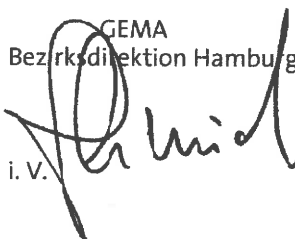
11. Die GEMA behält sich vor, bei nicht oder nicht fristgerechter Meldung der Schülerzahlen die vertragliche Vergütung in Höhe des Vorjahres geltend zu machen.
12. Die nachfolgenden Bedingungen (Version 2), gültig seit 01.10.2010, werden Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Vorstehenden keine abweichende Regelung davon getroffen wurde.

.....
Ort

.....
Datum

Hamburg, 14.06.2011

GEMA
Bezirksdirektion Hamburg

i. V. 

.....
Unterschrift



Allgemeine Vertragsbedingungen

- A Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- B Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.
- C Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- D Bei Tonträger- und Bildtonträgerwiedergabe bzw. deren Vermietung/Verleih erfolgt der Vertragsabschluss unter der Voraussetzung, dass das Vervielfältigungsrecht an den Ton- und Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist. Vervielfältigungen auf Tonträger oder Bildtonträger, die dem Vertragspartner durch diesen Vertrag gestattet sind, müssen bei Ablauf des Vertrages gelöscht werden. Die Weitergabe an Dritte ist auch während der Vertragsdauer nicht zulässig.
- E Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- G Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- H Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der Bezirksdirektion mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren stattfinden schriftlich zu melden.
- I Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.



Anhang zum Vertrag

Der urheberrechtliche Lizenzvertrag vom 14.06.2011 soll gemäß Ziffer 1 des Vertrages räumlich und zeitlich für das Schuljahr 2011/2012 für die nachfolgend aufgeführten Schulen gelten:

[illegible]

bitte wenden



Anhang zum Vertrag

[illegible]

Ort

Datum

.....
Unterschrift